



Gemeinde
Birmensdorf

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und auf §7/1 der Gemeindeordnung vom 26.5.66 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1

Die Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birmensdorf.

Geltungsbereich

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Art. 2

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Definitionen

Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Kompostierbare Abfälle (Grüngut).

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub, Bauschutt, Bausperrgut.

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Grundsätze

Art. 4

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat.

Die Organisation der Abfallwirtschaft ist Sache des Gesundheitsvorstandes.

Zuständige
Gemeindebe-
hörde

Art. 5

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat setzt die Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung fest.

Art. 6

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten:
 - . Siedlungsabfälle
 - Hauskehricht
 - Sperrgut
 - Kompostierbare Abfälle
 - Separatabfälle
 - Betriebskehricht (Abfälle aus Unternehmungen)
2. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 7

1. Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung.

Information

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Art. 8

1. Hauskehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Pflichten der
Privaten

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

3. Separatabfälle sind den entsprechenden Spezialabfahren mitzugeben beziehungsweise bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
4. Baustellenabfälle sind zu sortieren (brennbare Abfälle, wiederverwertbare Abfälle und gefährliche Abfälle, Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
5. Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
6. Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verbrennung von Gartenabraum in dürrem Zustand und bei trockener Witterung.
7. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Art. 9

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.
2. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.
3. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt.

Gebühren-
festlegung nach
Kosten-
deckungsprinzip

Art. 10

1. Die Gebühren werden durch den Verkauf von gekennzeichneten Kehrriechsäcken, Container- und Sperrgutmarken sowie entsprechend dem Gebührentarif für Separatsammlungen und die Abfallhalle erhoben.
2. Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr.

Gebührener-
hebung nach
Verursa-
cherprinzip

Die Taxierung erfolgt nach folgenden Kategorien: Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

3. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

Art. 11

Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 12

1. Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen diese Verordnung obliegt dem Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts. Straf- und Schlussbestimmungen
2. Die Abfallverordnung tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 24.11.89.
3. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss
vom 21. November 1997

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig. K. Traub

Der Schreiber: sig. R. Jetter

Genehmigt:

10.4.1997	Gesundheitsbehörde
15.9.1997	Gemeinderat
21.11.1997	Gemeindeversammlung
26.2.1998	Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich